

Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden

Mit Königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung

Nro. 56.

Mittwoch, den 12. Juli 1843.

In all' und jeder Zeit verknüpft sich Lust mit Leid:
Bleibt fromm in Lust und seid dem Leid mit Muth bereit.

Oberamtliche Verfügungen.

Waiblingen. Mit Einsendung der auf den 1. dieß verfallenen $\frac{1}{4}$ jährigen Kassensturz-Urkunde und des Steuerlieferungs-Scheins p. 18^{42/43}. sind noch einige Ortsvorsteher im Verzuge.

Wenn nun bis zum 17. dieß die fehlenden Urkunden dahier nicht einkommen, wird man sie durch einen Wartboten abholen lassen.

Den 10. Juli 1843.

K. Oberamt.
Wirth.

Waiblingen. (An die Ortsvorstände.)

Die Verzeichnisse der Hunde nach dem Besitzstand p. 1. Juli d. J. Behufs der Besteuerung p. 18^{43/44} sind noch nicht von sämtlichen Gemeinden eingekommen. Den im Verzuge stehenden Orts-Vorstehern sei deshalb Gegenwärtiges zur Erinnerung unter dem Bemerken, daß am nächsten Botentag sämtliche Verzeichnisse dahier eingekommen sein müssen.

Den 11. Juli 1843.

K. Oberamt.
Wirth.

Ämtliche Bekanntmachungen

Waiblingen, (Aufforderung.)

Am 3. d. M. verkaufte ein unbekannter Mann, als angeblicher Eigenthümer, an den Zimmermann Klett von Rommelshausen auf dem hiesigen Brettermarke eine Partie Bretter im Werth von 7. fl.

Nachher sprach jedoch Leonhardt Ziegele von Haubersbrunn dieselben als sein Eigenthum an, indem er die Bretter auf dem Markt zum Verkauf aufgestellt gehabt habe.

Der unbekannte Verkäufer war, soweit ihn Klett beschreiben konnte, ein Mann von 26 — 28 Jahren, etwa 5' 7" oder 6' groß, hatte einen kurzen kleinen Backenbart, und trug ein schwarz graues

Wamms von Zwilch, graue beschmutzte Zwilchhosen, einen Hut mit Schnalle und Schuhe mit Schnallen.

Es ergeht nun an die betreffenden Behörden, so wie an Jedermann das Ersuchen, zur Entdeckung dieses Betrügers nach Kräften mitzuwirken.

Den 11. Juli 1843.

K. Ober-Amts-Gericht.
| Gerichts-Actuar Hegelmaier. A. & B.

Waiblingen. (Aufforderung.)

Dem Gemeinderath Gottlieb Kuhle von Endersbach, Ober-Amts Waiblingen, wurden im vorigen Monat aus seinem Wohnzimmer, durch Eröffnung eines Kästchens mit einem falschen Schlüssel, ungefähr 90. fl. bestehend in Kronen-

Thalern, Guldenstücken und kleiner Münze entwendet.

Dieser Diebstahl wird Behufs der Entdeckung des Diebs und Wiederbeschaffung des Gestohlenen hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Den 11. Juli 1843.

K. Ober-Amts-Gericht.
Gerichts-Actuar Hegelmaier. A. B.

Waiblingen und Neckarrens. (Handwerksholzverkauf.) In den beiden Holzgärten zu Waiblingen und Neckarrens wird zum Handwerk taugliches tannenes Holz das Klafter zu 17 fl. verkauft.

Stuttgart den 10. Juli 1843.

K. Holzverwaltung.
Kau.

Forstamt Schorndorf.

(Holz-Verkauf)

Unter den bekannten Bedingungen werden im Revier Engelberg,

am Donnerstag den 13. Juli

im Staatswald Schelmengehren:

26 Stück Eichen,

75 Kfstr. eichene Prügel,

3 Kfstr. buchene Prügel,

525 Stück eichene,

75 Stück buchene Wellen, und

4 Kfstr. Abfallholz

im öffentlichen Aufstreich verkauft, wobei die Zusammenkunft bei jeder Witterung im Schlag selbst stattfindet.

Die Ortsvorsteher wollen dieß in ihren Bezirken gehörig bekannt machen lassen.

Den 3. Juli 1843.

Königl. Forstamt,
v. Hahlben.

Waiblingen. (Feiles Faß.)

Unterzeichneter hat aus Auftrag ein 11 eimeriges, gut in Eisen gebundenes Faß zu verkaufen,

Speiswirth Mangold.

Waiblingen.

Geschäfts-Empfehlung.

Unterzeichneter macht hiemit die ergebenste Anzeige, daß er sein Geschäft für sich angefangen hat, und empfiehlt sich in allen in seinem Fach vorkommenden Arbeiten, und versteht gute und billige Arbeit.

Fr. Letters, Schuhmacher-Meister.

Wohnhaft bei Gottlieb Finninger, Färber.

Waiblingen.

Geschäfts-Anzeige

Ich beehre mich hiemit anzuzeigen, daß ich das unter der Firma: **F. W. Tiefching** in hiesiger Stadt bestandene Handlungs-Geschäft käuflich an mich gebracht und unter heutigem Tage ein

Specerei-, Farbwaaren-, Leder- und Garn Geschäft

dahier eröffnet habe, welches ich unter meinem Namen und für meine Rechnung betreiben werde.

Hinreichende Mittel und genaue Kenntniß obiger Geschäftszweige, sowie ausgebreitete Verbindungen setzen mich in Stand, das Vertrauen, welches mir geschenkt werden wird, zu rechtfertigen

Den 1. Juli. 1843.

C. Sprösser.

Waiblingen. (Feiles Baumgut.)

Zwei Viertel Baumgut an der Winnender Steig wünscht jemand zu verkaufen.

Wer sagt die

Redaction.

Waiblingen. (Plaz für eine Magd.)

In eine kleine geordnete Haushaltung wird auf nächst Martini eine Magd gesucht, die kochen kann, reinlich ist, und sich über gute Aufführung glaubwürdige Zeugnisse ausweisen kann. Die Redaction sagt wo.

Waiblingen. Bei dem Unterzeichneten ist immer zu haben: Bretter von 15 bis 24 fr.; Latken, Rahmschenkel und tannene Schwarten, auch alle Sorten eichene Schnittwaaren, Diehl und Bedseiten.

Kämmler, Schreinermeister.

Neckar-Ne ms. Bei Unterzeichnetem sind gegen gesetzliche Sicherheit 150 fl. Pflegschafts-Geld zum Ausleihen parat zu 4 $\frac{1}{2}$ pCt.

Maier.

Waiblingen. (Logis zu vermiethen.)

Für eine oder zwei Personen ist eine große Debrnkammer zu vermiethen.

Bei wem? sagt die Redaction.

Waiblingen, Lagerbier.

Meinen werthen Gönnern und Freunden zeige ich hiemit ergebenst an, daß ich seit dem 1. Juli d. J. sehr gutes Lagerbier aus-schenke. Zu recht zahlreichem Besuch ladet höflichst ein

Gottfried Häberle,
zum grünen Baum

Die Verfügung des Ministerium des Innern vom 9. Septbr 1840, betreffend die von den Baueigenthümern, Bauhandwerksleuten und Polizeibehörden in Beziehung auf Neubauten, Bauveränderungen und Reparaturen zu beobachtenden Vorschriften.

Bei der häufigen Uebertretung der in Beziehung auf neue Bauten, Bauveränderungen und Ausbesserungen bestehenden Vorschriften findet man sich veranlaßt dieselben in nachstehender Zusammenstellung in Erinnerung zu bringen.

1) Wer innerhalb oder außerhalb der Ortschaften ein neues Bauwesen vornehmen will, ist schuldig, von seinem Vorhaben dem Ortsvorsteher Anzeige zu machen.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift findet nur bei einfachen Bauten, Bogengängen, Schuppen auf Freystöcken, die in Gärten oder Wäldern oder sonst auf dem Felde errichtet werden, so wie bei Gartenhäusern mit nicht gemauerten oder geriegelten Wänden und bei Geschirrhütten Statt.

2) Zu einer gleichen Anzeige ist verbunden, wer, es sey innerhalb oder außerhalb Etters, a) an einer Staatsstraße eine Mauer, Zaun oder Hecke u. d. g. anlegen, oder b) ein an einer solchen Straße stehendes Gebäude, oder ein sonstiges Werk der unter lit. a. genannten Art erneuern, oder c) die bauliche Einrichtung eines Gebäudes gegen eine Straße oder Gasse überhaupt, oder gegen den Nachbarn irgend verändern, oder im Innern eines Gebäudes eine nicht unerhebliche Veränderung vornehmen will.

Als unerhebliche, dem Eigenthümer jeder Zeit freistehende Veränderung im Innern eines Gebäudes sind nach der Bauordnung, Tit. „von schließenden Gebäuden,“ die Auswechslung einer Wand, eines Balkens, einer Pfette und die Veränderung der Eintheilung der Gemächer u. dgl. zwischen den vier Umfassungswänden, und gegen außen die Ausbesserung eines Daches und die Veränderung einer an den zum Hause gehörigen Hof oder Garten angrenzenden äußeren Wand anzusehen.

3) Zur Anzeige bei dem Ortsvorstande ist endlich verbunden, wer irgend ein Feuerwerk, eine Feuerstätte, oder eine Heiz-Einrichtung, oder ein besteigbares oder unbesteigbares Kamin neu errichten oder verändern lassen will.

4) Mit der Anzeige von dem Bauvorhaben sind Grund- und Aufrisse vorzulegen, wenn es sich

- a) von Errichtung einer Feuerwerkstätte oder eines nicht besteigbaren Kamins, oder
- b) eines Windofens mit in das freie ausmündender Abzugsröhre in einem nicht steinernen Gebäude handelt, oder
- c) wenn Dispensation von einer gesetzlichen Bauvorschrift nachgesucht wird, jedoch in den unter b und c bemerkten Fällen nur dann, wenn das Gesuch ohne solche Zeichnungen nicht genügend beurtheilt werden könnte.

Auch sind in allen der Zuständigkeit der Bezirksämter oder der KreisRegierungen vorbehaltenen Fällen (Ziff. 6), bei deren Beurtheilung es auf Lage, Form und Umfang eines Gebäudes ankommt, Situationspläne einzureichen, welche von einem verpflichteten Geometer gefertigt und beurkundet seyn müssen.

5) Der Ortsvorsteher hat auf die erhaltene Anzeige Ziff. 1. — 3. die Bauschau an Ort und Stelle abzuordnen, welche unter Beiziehung der Betheiligten Augenschein einzunehmen und sofort das darüber aufgenommene Protokoll mit beigefügtem Gutachten dem Ortsvorsteher zu übergeben hat.

6) Wenn es sich

- a) von Errichtung einer Gebäude auf Allmänden oder Feldgütern, oder überhaupt auf nicht berechtigten Bauplätzen;
- b) von Erneuerungen, Veränderungen oder Ausbesserungen an Gebäuden oder Gebäudetheilen, welche, als den polizeilichen Vorschriften zuwiderlaufend, bei eingetretener Baufälligkeith nicht mehr wiederhergestellt werden dürfen, oder von der Wiederherstellung oder Erneuerung abgegangener oder abgängiger sogenannter Einödbauten (vereinzelt und außerhalb der Wohnbezirke stehender Gebäude);
- c) von Neubauten oder Gebäude-Erneuerungen, oder sonstigen Bauwerken (vergl. Ziff. 2, lit. a) an Staatsstraßen innerhalb oder außerhalb Etters;
- d) von Errichtung von Feuerwerkstätten, oder nicht besteigbaren Kaminen, oder von Windöfen mit ins freie ausmündenden Rauchabzugsröhren in nicht steinernen Gebäuden; oder
- e) von Errichtung einer Mühle oder eines Wasserwerks, oder sonstiger Benützung eines fließenden Wassers (mit Ausnahme der Brunnen,

handelt, so ist das Augenscheinsprotokoll mit dem Gutachten der Bauschau und erforderlichen Zeichnungen (Ziff. 4 und 5) dem vorgelegten Bezirksamte zur weiteren Beforgung vorzulegen.

In allen anderen Fällen hat die Ortsbehörde (der Stadt oder Gemeinderath) auf den Grund des Gutachtens der Bauschau die Zulässigkeit des Bauvorhabens in Erwägung zu ziehen, und wenn kein Anstand vorwaltet, die BauErlaubniß unter Beifügung derjenigen Vorschriften zu erteilen, welche bei der Ausführung des Bauwesens in polizeilicher Beziehung zu beobachten sind.

(Fortsetzung folgt.)

Mauskätzchen.

Mauskätzchen gab ein großes Fest
Und hatte dazu geladen
Bekannt und Verwandte von Ost und West
Und lauter Ihre Gnaden
Miau Miau Miau

Sie trieben vielerlei Poffen und Scherz,
Und füllten sich weiblich den Ranzgen,
Und weil es nun eben war im März,
So wollten die Kägerlein tanzen.
Miau Miau Miau

Doch alle die gnädigen Kägerlein,
Die gnädigen Kater und Kagen,
Die konnten nichts als miaun und schrein'
Und schluchzen und pfuchzen und pfnagen
Miau, Miau Miau

Mauskätzchen schickt nach dem Pudel hin,
Der konnte das Hackebrett schlagen,
Der sollte so was nach ihrem Sinn
Auf dem Hackebrett vortragen,
Miau Miau Miau

Der Pudel war ein gescheiter Mann,
Eine bürgerliche Canaille:
"Was geht mich dero Gesellschaft an,
Euer Gnaden Kagengebalge?,"
Wau Wau Wau Wau.

Der Wettermacher.

Es war einmal ein arm Schulmeisterlein,
Der wollt in seinem Lohn verbessert sein.
Doch war sein Dorf nur klein und, Gott erbar
Die Bauern waren gar zu arm.
Drum gieng zum reichen Dorf der arme Mann
Trug dort den reichen Bauern seine Dienste an

Er pries den Leuten seine Tüchtigkeit,
Auch könn' er Wetter machen jederzeit.
Da sprachen sie: das ist für uns ein Mann!
Und nahmen ihn sogleich zum Mehner an.
Doch blieb das Wetter immer wie es war,
Heut nebligt, regnicht, morgen hell und klar

Da sagten sie: ist das nun unser Lohn?
Solch Wetter hatten wir ja immer schon.
Ja, sprach er, ja, sobald ihr einig seid,
Bin ich zum Wettermachen gleich bereit.
Doch war von Einigkeit noch keine Spur;
Denn jeder wollte stets sein Wetter nur.

Drehsilbige Charade.

Zwei Aermchen weich uns Antie sich, bittend, schling
Ein zarter Mund ruft mit zwei Silben mir,
Ich selbst, und mit mir tausend, rufen täglich
Sie im Gebet dem Unbekannten zu,
Den mich ein heilig Buch, den mich mein Herz
Mein Leben so vertrauend nennen heißt.
Auf schwanker Spitze späht ein Falkenauge
Hinaus, wo endlos sich die Woge dehnt.
Es harret lang, nun ruft es laut die dritte
Herab, auß' rühr'ge Volk vom eugen Haus.
Der Jubel wiederhalt's, und all' vergessen
Ist Pnuger, Durst und vielvergoss'ner Schweiß.
Das Ganze, ha! Du fandst es schon, mir sagt es
Dein glänzend Aug, mir sagts dein Händedruck.
Aus fernem, kalter Fremde rief es dich
Zu deinem warmen Herde einst zurück.
Du lebst, du wirkst dafür, du sprichst im Rathe
Dein kräftig Wort, furchtlos; du schirmst es fechtend,
Wenn seiner Feinde Wuth es hart bedrängt.
Es liebe hoch, es dauere, blühe, wachse —
Das höchste uns, nebst Gott und unserm Lieben.

Auflösung des Räthfels in N. 54.

Eulenspiegel.